

BUAG Novelle vom 31.07.2009

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

mit der Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, des Arbeitskräfte-überlassungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I Nr. 70/2009 vom 31.07.2009) treten neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, über die wir Ihnen einen Überblick geben möchten. Neben einzelnen legislatischen Anpassungen und Klarstellungen zeichnet sich die Novelle vor allem durch Maßnahmen aus, die zur Bekämpfung von Sozialbetrug beitragen sollen.

Gesetzesänderungen, die mit 01.08.2009 in Kraft getreten sind:**Verschärfung von Verwaltungsstrafen**

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung wurde eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen bei Meldeverstößen oder Vereitelung/Behinderung der Kontrolle vorgesehen. Ebenso wurde ein pauschaler Beitragszuschlag bei Meldeverstößen für den erhöhten Kontrollaufwand analog zu § 113 ASVG eingeführt.

Erweiterung von Kontrollbefugnissen

Bisher geltende Kontrollrechte der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wurden nun im BUAG verdeutlicht. So sollen die tatsächlichen Geldflüsse an ArbeitnehmerInnen in entsprechenden Unterlagen der ArbeitgeberInnen nachvollzogen werden können. Die Einsichtnahme beschränkt sich jedoch auf zuschlagsrelevante Aspekte, wie z.B. die Einstufung von ArbeitnehmerInnen.

AußendienstmitarbeiterInnen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wurde die Befugnis eingeräumt, Baustellen zur Feststellung von zuschlagspflichtigen Arbeitsverhältnissen zu betreten.

Entsendungen

Im aktuellen Gesetzestext erfolgt nun eine Klarstellung der Definition von Entsendungen. Die Informationspflichten der Entsendeunternehmen gegenüber der BUAK wurden erweitert. Kontrollbefugnisse der BUAK (in Österreich) werden nun ausdrücklich auf Entsendefälle ausgeweitet. Des Weiteren erfolgt die Präzisierung der Zuschlagsbemessung im Falle einer Teilzeitvereinbarung. Für entsandte ArbeitnehmerInnen ist in diesem Fall auf die Normalarbeitszeit abzustellen, die sich aus dem jeweils anzuwendenden Arbeitsrechtstatut (Gesetz, Tarifvertrag,...) ergibt.

Betriebliche Vorsorgekasse

Es wurde die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, das Grundkapital der Betrieblichen Vorsorgekasse GesmbH der BUAK durch die BUAK aufstocken zu können. Eine etwaige Dotierung hat aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung zu erfolgen.

Ausdehnung der Amtshilferegelung

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist nunmehr berechtigt, zum Zwecke der Erbringung von Leistungen, der Feststellung von Zuschlagspflichten und zur Einbringung von Zuschlägen auf automationsunterstütztem Wege in das IESG-Abfrage-Programm der IEF Service GmbH sowie in die vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank Einsicht zu nehmen.

Ab 1.1.2010 sind auch Finanzstraf- und Abgabenbehörden berechtigt, auf bestimmte Daten aus dem Auskunftssystem der BUAK zuzugreifen.

Akkordberechnung

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum BUAG, BGBl. I Nr. 104/2005, mit 1. Mai 2006 werden Zuschläge zum Lohn gemäß § 6 BUAG bereits taggenau verrechnet. Im neuen Gesetzestext wurde klargestellt, dass die taggenaue Zuschlagsverrechnung auch bei Akkord und Leistungslohn zu erfolgen hat.

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Die bereits existente Bürgen- bzw. Ausfallsbürgenhaftung des Beschäftigers hinsichtlich der Entgeltansprüche der überlassenen Arbeitskraft und der Dienstnehmer-/Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 AÜG) wurde nun auch auf die Lohnzuschläge nach dem BUAG ausgeweitet. Praktische Relevanz hat dies bei ArbeitnehmerInnen, die aus dem Ausland nach Österreich entsandt werden und für die daher keine Haftung des IEF besteht.

Gesetzesänderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten:

Kontoverbindungen von ArbeitnehmerInnen

Ab 01.01.2010 ist eine Verpflichtung des/der Arbeitnehmers/in der BUAK ein Konto zu nennen, über das die gebührenden Leistungen seitens der BUAK zwingend abzuwickeln sind, gesetzlich verankert. Eine Neueinrichtung eines Kontos für diesen Zweck ist jedoch nicht vorgesehen.

Direktauszahlungen

Mit 01.04.2010 gibt es eine Änderung bei der Direktauszahlung gem. § 8 (8) BUAG dahingehend, dass die BUAK die Berechnung des Nettoanspruchs bis zum jetzt geltenden Betrag für Nebenleistungen von 17% vornimmt und die entsprechenden Abgaben abführt. ***Firmen, die Urlaubsentgelte mittels Treuhandkonto verwalten, sind von dieser Neuregelung allerdings nicht betroffen.***

Anrechnung von Beschäftigungszeiten

Mit 01.10.2010 ändert sich die gegenwärtige Gesetzeslage hinsichtlich der Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung und Winterfeiertagsregelung. Liegen Beschäftigungszeiten eines/r Arbeitnehmers/in zum Zeitpunkt der Geltendmachung bzw. des Bekanntwerdens gegenüber der BUAK länger als acht Monate zurück, so werden diese nur dann angerechnet, wenn von Seiten des/r Arbeitgebers/in die für diesen Zuschlagszeitraum zu entrichtenden Zuschläge zum Lohn auch tatsächlich geleistet werden.

Infolge der Anpassung im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes kann die BUAK für unbezahlte Zuschläge, die Beschäftigungszeiten betreffen, die mehr als 8 Monate zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens zurückgelegen sind, vom IESG auch keinen Ersatz verlangen.

Fristverkürzungen

Ab 01.01.2011 gibt es Verkürzungen bei den Zahlungsfristen. Derzeit wird der von der BUAK vorgeschriebene Zuschlag acht Wochen nach dem Ende des entsprechenden Zuschlagszeitraumes fällig. Nun wurde vom Gesetzgeber eine Verkürzung der Zahlungsfrist durch Fälligkeit mit dem 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats vorgesehen.

Das Bundesgesetzblatt I Nr. 70/2009, sowie die adaptierte Gesetzesbroschüre stehen Ihnen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung!

Adaptierungen in der Portalanwendung Meldelisteneingabe

Entfall von Truppenübungen

Infolge des ersatzlosen Entfalls der Truppenübungen durch Artikel I Z 9c des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58/2005, wurden nun entsprechende legislative Anpassungen ebenso im BUAG vorgenommen. Truppenübungen gelten daher ab 01.08.2009 nicht mehr als Beschäftigungszeiten im Sinne des BUAG. Ab dem Zuschlagsverrechnungszeitraum 08/2009 steht Ihnen aus diesem Grund die Meldungsart „Truppenübung“ nicht mehr zur Verfügung. Werden Truppenübungen für Zeiten vor dem 01.08.2009 nachgewiesen, so ist eine Berichtigung dieser Zeiten von Seiten der BUAK weiterhin möglich.

Entfernung der Auswahl „Vermittlung über AMS“

Nachdem bei der Meldelisteneingabe in der Ansicht Eintrittsdatenergänzung das Setzen des Auswahlfeldes „Eintritt über Vermittlung AMS“ nur im Rahmen der auslaufenden Abfertigungsregelung nach dem BUAG zur Ermittlung des Grundanspruches erforderlich war, wurde diese nun hinfällige Auswahlmöglichkeit entfernt.

Mit freundlichen Grüßen,

Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse